

# Zur Beachtung

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landes-  
gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei  
sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vor-  
zuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb  
bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein anderen  
nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem  
Scheine nicht genannt ist.

3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten  
Waren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige  
Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde  
im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte  
Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke,  
insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drämen  
von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaren, Bruch-  
gold und Bruchsilber sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige  
Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und  
Lotterielose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver  
und Dynamit; Streichhölzer und andere Zündwaren, die unter Verwendung  
von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind; solche mineralische und andere  
Steine, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus;  
Stoß-, Hieb- und Schusswaffen; Gifte und giftige Waren, Arznei- und  
Gehemmittel; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Neben-, Futter-  
mittel und Sämereien mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;  
Schmuckfachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, soweit nicht gemäß  
§ 56b Absatz 1 der Gewerbeordnung einzelne dieser Waren zugelassen sind.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umher-  
ziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern  
sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis zu geben geeignet sind oder  
mittels Zückerung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in  
Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung  
an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

B

Nur für das Jahr 19<sup>25</sup> Nr. 428

## Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern,  
für das ganze Reichsgebiet.

Rudolf Blumenthal  
Hannover

wohnhaft zu Mühlentorstraße 48. sp.

staatsangehörig in Hannover

ist befugt, unter Mitführung der untenstehend bezeichneten Personen,

mit Koffer, Koffer und  
Koffer zu fah-  
ren

Hannover, den

14. August 19<sup>25</sup>.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende

Zu Vertretung

*[Handwritten signature]*

1925  
11/16

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gefalt: *pfliessend* Augen: *grün* Haar: *l. blond*  
Alter: *29* Besondere Kennzeichen: *l. Deutscher von Krieg und Flieg.*

Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

Gefalt: \_\_\_\_\_ Augen: \_\_\_\_\_ Haar: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Besondere Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

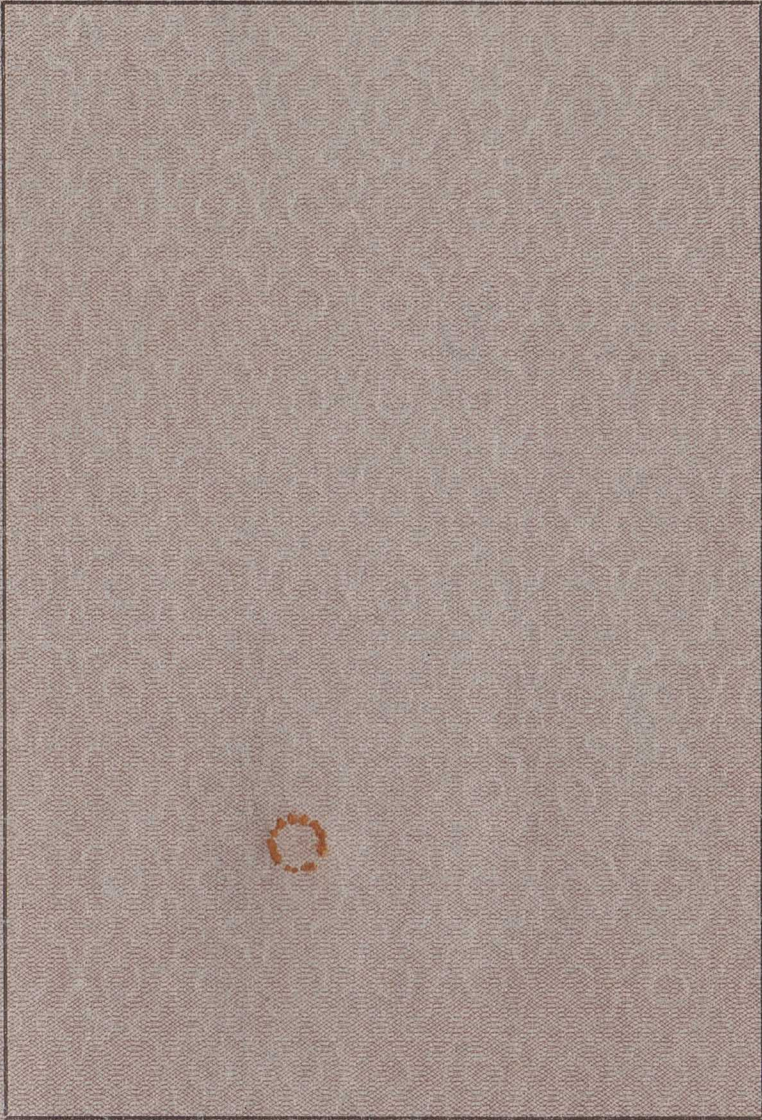
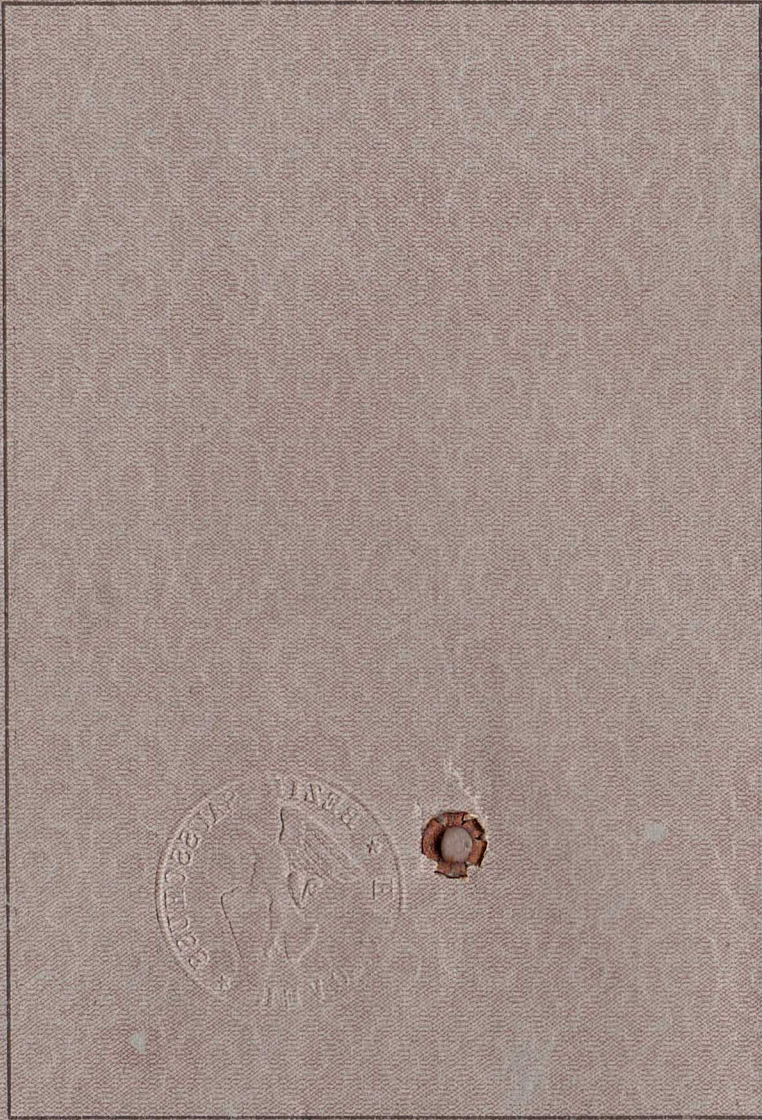
§ 461 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung  
Grundlohn: \_\_\_\_\_  
Wochenbeitrag für einen Versicherten: \_\_\_\_\_  
Landkrankenkasse\*) \_\_\_\_\_  
Allgemeine Ortskrankenkasse\*) \_\_\_\_\_

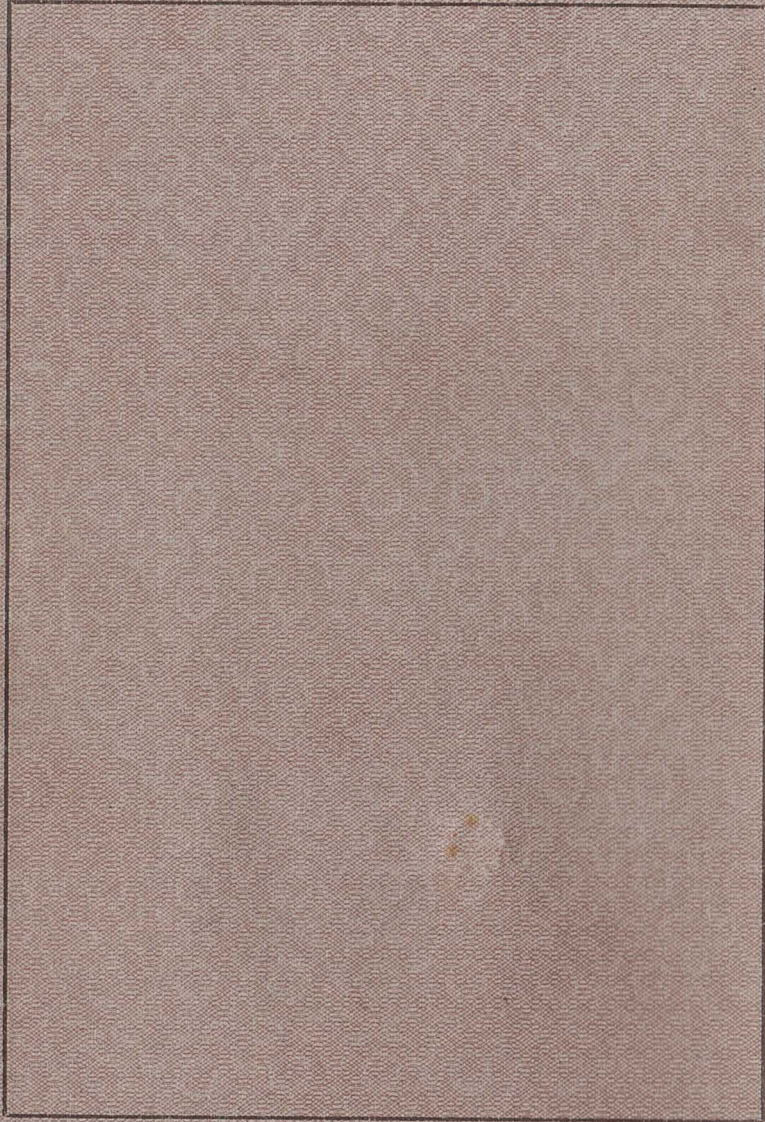
\*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Raum für die Photographie



Stempel





Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern,  
soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung erteilt wird

Nr. *3485* Preußen 19 *25*



### Gewerbeschein

An Gewerbesteuer ist für den in dem vorstehenden Wander-  
gewerbeschein bezeichneten Geschäftsbetrieb zu entrichten

*Fünfzehn Pfund mark*  
Hannover, den *14. 8.* 19 *25*

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

Nr. *1296* *Rebätzje*

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt

Hannover, den *11. Sept.* 19 *25*



Stadtnebenkasse

*Ch. W. ...*

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist; das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden; das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen, wenn die Waren gleichzeitig mitgeführt werden, noch besondere Erlaubnis nötig; in der Erlaubnis werden das Gebiet und die Waren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Zum Hausierhandel im Grenzzollbezirke in der Provinz Hannover wird die erforderliche Erlaubnis unter Ausschließung der Material- und Spezereiwaren sowie der Zeuge ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide hierdurch erteilt.

Vordruck

**B**

für Inländer

Die Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbescheines für das folgende Jahr sind spätestens im Monat Oktober bei der Polizeibehörde des Wohnorts zu stellen. Der alte Schein ist dabei vorzulegen.